

**Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze
für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden
für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums
(Gebührenverordnung Umweltministerium - GebVO UM)**

Vom 19. Dezember 2006

Eingangsformel 01.01.2007

§ 1 01.01.2007

§ 2 01.01.2007

Anlage - Gebührenverzeichnis (GebVerz UM) 01.01.2007

I. Allgemeine Bestimmungen 01.01.2007

II. Gebührenverzeichnis 01.01.2007

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird
verordnet:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

(1) Für den Geschäftsbereich des Umweltministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter und die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz UM) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

(2) Unberührt bleiben besondere Regelungen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) in der jeweils geltenden Fassung.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

(3) Wird das Gebührenverzeichnis geändert, gilt Absatz 2 entsprechend.

STUTTGART, den 19. Dezember 2006

GÖNNER

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis (GebVerz UM)

Gegenstand
Nummer

1. Allgemeine Bestimmungen

0

II. Gebührenverzeichnis

Abfallrecht

1

Atomrecht

2

Strahlenschutz

3

Gentechnik

4

Chemikalien

5

Gefahrstoffe

6

Arbeitsschutz

7

Genehmigungsbedürftige Anlagen

8

Anlagen- und Produktsicherheit

9

Umweltverträglichkeit

10

Bodenschutz und Altlasten

11

Wasser

12

I. Allgemeine Bestimmungen

Nr.

Gegenstand

Gebühr Euro

0.1

Allgemeiner Gebührentatbestand

Ist für Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann eine Gebühr nach § 4 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes bis zu 10000 Euro erhoben werden.

0.2

Ablehnung eines Antrags

Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben.

0.3

Zurücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die Leistung aus sonstigen Gründen, wird eine Gebühr von 1 /10 bis zum vollen Betrag der Gebühr der öffentlichen Leistung erhoben.

0.4

Befreiungen

Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist
nach Aufwand

0.5

Rechtsbehelfe

Förmliche Rechtsbehelfe in Verwaltungsverfahren (insbesondere Widersprüche)

-

Zurückweisung eines Rechtsbehelfs

100-3000

-

Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war

80-1500

0.6

Gebührenerleichterung

Gebühren für Leistungen für EMAS-registrierte Betriebe - Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (Abl. EG Nr. L 114 S. 1, ber. Abl. EG Nr. L 327 S. 10) - können um bis zu 30 vom Hundert ermäßigt werden.

II. Gebührenverzeichnis

Nr.
Gegenstand
Gebühr Euro

1
Abfallrecht

1.1
Leistungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind

1.1.1
Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung (§ 15 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 6 i. V. m. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG)
50-500

1.1.2
Übertragung von Pflichten auf einen Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), einen Verband (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder eine Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)
500-2500

1.1.3
Verpflichtung eines Verbandes zur Beseitigung weiterer Abfälle (§ 17 Abs. 4 KrW-/AbfG)
150-1500

1.1.4
Anordnung zur Durchführung des KrW-/AbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 21 KrW-/AbfG)
50-5000

1.1.5
Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG)
150-6000

1.1.6
Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)
50-2500

1.1.7
Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) oder

Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 KrW-/AbfG)
150-1500

1.1.8
Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)
100-2500

1.1.9
Duldungsanordnung (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)
100-2500

1.1.10
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG) bei Herstellungskosten

bis zu 125 000 €
1,5 v.H. der Herstellungskosten, mindestens 500

von mehr als 125 000 bis zu 500 000 €
1875 zzgl. 1,0 v.H. der 125000 € übersteigenden Herstellungskosten

von mehr als 500 000 bis zu 2 500 000 €
5625 zzgl. 0,8 v.H. der 500000 € übersteigenden Herstellungskosten

von mehr als 2 500 000 €
21626 zzgl. 0,1 v.H. der 2500000 € übersteigenden Herstellungskosten

Anmerkungen:

(1) Als Herstellungskosten sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstückes wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzten Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen/Gebäude zu berücksichtigen.

(3) Können einer Zulassung keine Herstellungskosten zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen.

1.1.11

Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - i.V.m. § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 1 KrW-/AbfG)
250-1000

1.1.12

Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG)
65 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1.10

1.1.13

Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG)
100-2500

1.1.14

Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG)
15 v.H. der Gebühr nach Nr. 1.1.10 oder nach Nr. 1.1.12

1.1.15

Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG)
150-500

1.1.16

Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG)
100-2500

1.1.17

Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie (§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG)
250-5000

1.1.18

Feststellung des Abschlusses der Stilllegung (§ 36 Abs. 3 KrW-/AbfG)
500-5000

1.1.19

Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 36 Abs. 5 KrW-/AbfG)
200-3000

1.1.20

Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 Abs. 2 KrW-/AbfG),
ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte
20-500

Anmerkung:

Nummer 1.1.20 findet keine Anwendung, soweit nach § 5 des Landesumweltinformationsgesetzes Kostenfreiheit besteht.

1.1.21

Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 40 Abs. 3 KrW-/AbfG)
20-500

1.1.22

Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen (§ 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG)
50-6000

1.1.23

Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)
150-2500

1.1.24

Erteilung von Auflagen für eine anzuzeigende Tätigkeit oder Untersagung einer anzuzeigenden Tätigkeit (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)
50-500

1.1.25

Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 52 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 15 Abs. 1 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV)
150-50000

1.1.26

Änderung der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag
150-3000

1.1.27

Widerruf der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 4 EfbV)

250-1000

1.1.28

Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG, § 11 Abs. 1 der Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften - Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie -)
2000-50000

1.1.29

Widerruf der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG, § 11 Abs. 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)
500-2500

1.1.30

Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV und § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie); im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie je betroffener Mitgliedsbetrieb
250-1000

1.1.31

Gestattung zur weiteren Führung des Überwachungszertifikats und der Bezeichnung »Entsorgungsfachbetrieb« beziehungsweise des Überwachungszeichens für eine Übergangszeit (§ 16 Satz 2 EfbV, § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)
100-500

1.1.32

Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 Abs. 2 KrW-/AbfG)
50-150

1.1.33

Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger und Ablichtung an den Abfallentsorger je verantwortlicher Erklärung (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 der Nachweisverordnung - NachwV) und Bearbeitung der dazugehörenden, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 15 bis 20 NachwV)
20-6000

Anmerkung:

Bei Bestätigung durch Fristablauf (§ 5 Abs. 5 Satz 2 NachwV) wird für die Prüfung der Nachweiserklärungen eine Gebühr erhoben. Diese reduziert sich um 50 €, höchstens jedoch auf die Hälfte der für die Bestätigung festzusetzenden Gebühr.

1.1.34

Ablehnung der Entsorgungsnachweisbestätigung je verantwortlicher Erklärung (§ 7 NachwV)

20-250

1.1.35

Bearbeitung der vom Abfallerzeuger übersandten Nachweiserklärungen (§ 11 Abs. 1 NachwV) und der dazugehörenden, vollständig und richtig ausgefüllten Begleitscheine (§§ 15 bis 20 NachwV)

20-1500

1.1.36

Freistellung des Abfallentsorgers (§ 13 Abs. 1 NachwV)

500-10000

1.1.37

Anordnung zur Nachweisführung (§ 14 Abs. 1 oder 2 NachwV)

50-500

1.1.38

Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 22 NachwV)

250-2500

1.1.39

Erteilung von Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Nachweis-, Freistellungs-, Konzept- oder Bilanznummer, soweit die Erteilung nicht im Rahmen von gebührenpflichtigen Verfahren erfolgt (§ 27 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 5 Satz 3 NachwV)

je Nummer 10-50

1.1.40

Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 NachwV)

25-2500

-

für Entsorgungsnachweise bis zu 100 Nummern

je Nummer 5, mindestens 25

-

über 100 Nummern

je Nummer 2,50-4, mindestens 500

-

für vereinfachte Nachweise und für vereinfachte Sammelnachweise

je Nummer 0,50, mindestens 25

1.1.41

Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins (§§ 16, 17 NachwV), je Begleitschein
5-25

1.1.42

Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 der Gewerbeabfallverordnung
50-1000

1.2

Leistungen nach dem Landesabfallgesetz (LAUG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind

1.2.1

Zustimmung zur Bildung von Abfallverbänden (§ 7 Abs. 1 Satz 1 LAbfG)
250-2500

1.2.2

Anordnung von Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Bildung von Abfallverbänden oder zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 LAbfG)
250-2500

1.2.3

Genehmigung der Entsorgungsentgelte für die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle in zentralen Einrichtungen (§ 9 Abs. 3 LAUG)
500-2500

1.2.4

Ausnahmen von den Benutzungspflichten der Abfallbeseitigungsanlagen in Baden-Württemberg (§ 10 Abs. 4 LAUG)
250-5000

1.2.5

Anordnung einer Veränderungssperre (§ 11 Abs. 2 LAUG)
50-1000

1.2.6

Ausnahme von einer Veränderungssperre im Einzelfall (§ 11 Abs. 6 LAUG)

.....
50-500

1.2.7

Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 15 Abs. 1 und 2 LAUG)
250-10000

Anmerkungen:

(1) Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten der Zuziehung besonderer Sachverständiger (§ 15 Abs. 4 LAbfG) sind zusätzlich als Auslagen zu erheben.

1.2.8

Zustimmung zum Betreiben oder Benutzen einer Anlage vor Erteilung des Abnahmescheins (§ 15 Abs. 5 LAbfG)

50-500

1.2.9

Anordnung der Prüfung einer stillgelegten Abfallentsorgungsanlage (§ 17 Abs. 2 und 3 LAbfG)

50-2500

1.2.10

Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 Abs. 1 LAbfG)

25-2500

1.2.11

Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 20 Abs. 2 LAbfG)

25-5000

1.2.12

Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 20 Abs. 3 Satz 1 LAbfG)

25-2500

1.2.13

Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 20 Abs. 3 Satz 2 LAbfG)

25-1500

1.2.14

Ausnahmen von der Andienungspflicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 3 Abs. 2 der Sonderabfallverordnung)
50-2500

1.2.15

Zuweisungen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, je Abfallart (§ 4 Abs. 1 und 2 der Sonderabfallverordnung)
25-2500

Anmerkung:

Wird ein zu bestätigender Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis oder werden die Nachweiserklärungen nach § 11 NachwV gemeinsam mit den dazugehörigen Zuweisungsanträgen der zuständigen Behörde vorgelegt, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Nummern 1.1.33 und 1.1.35 um bis zu 50 vom Hundert.

1.3

Leistungen im Rahmen von Verordnungen nach §§ 23, 24 KrW-/AbfG (z. B. Verpackungsverordnung), Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen
150-25000

1.4

Leistungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-AbfVerbrV) (Abl. EG Nr. L 30 S. 1) und nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

1.4.1

Notifizierung und Sammelnotifizierung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung

1.4.1.1

Genehmigung oder schriftliche Zustimmung
100-5000

1.4.1.2

Verweigerung der Genehmigung oder Erhebung von Einwänden
50-1000

1.4.2

Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, z.B. Entnahme von Proben (Artikel 30 EG-AbfVerbrV § 4 Abs. 4 AbfVerbrG)
50-500

Anmerkung:

Die für die Untersuchung von Proben anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.

1.4.3

Anordnung der Wiedereinfuhr von Abfällen (§ 6 Abs. 2 AbfVerbrG in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 1 EG-AbfVerbrV)

100-2500

1.4.4

Sonstige Leistungen nach EG-AbfVerbrV oder AbfVerbrG

50-2000

2

Atomrecht

Für Entscheidungen über atomrechtliche Tatbestände werden Gebühren und Auslagen nach §§ 21 bis 21 b des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit der Kostenordnung zum Atomgesetz erhoben. Im Übrigen gelten bei der Ausführung des Atomgesetzes und von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7 a Abs. 2 und der §§ 10 bis 12 AtG erlassen sind, durch die Landesbehörden vorbehaltlich des § 21 Abs. 2 AtG die allgemeinen landesrechtlichen Kostenvorschriften (vgl. auch Nr. 3 »Strahlenschutz«).

3

Strahlenschutz Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Anmerkungen:

(1) Die Gebührensätze gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen gemäß § 21 des Atomgesetzes (AtG).

(2) Der Widerruf von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 AtG ist gebührenfrei, wenn er überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird. Erfolgt die Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge (Deckungssumme) im Rahmen eines

Genehmigungsverfahren, kann auf eine separate Gebühr verzichtet werden, wenn die Leistung bei der Festsetzung der Gebühr für die Genehmigung berücksichtigt wird.

(3) Die im Folgenden genannten »Freigrenzen« sind in Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV festgelegt.

3.1.1

Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV für den Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG

bei einem Vielfachen der Freigrenze von < 101
100-1000

bei einem Vielfachen der Freigrenze von 101 bis < 103
150-2500

bei einem Vielfachen der Freigrenze von 103 bis < 105
300-5000

bei einem Vielfachen der Freigrenze von 105 bis < 107
400-10000

bei einem Vielfachen der Freigrenze von ≥ 107
700-25000

Anmerkung:

Für ECD (Elektronen-Einfang-Detektor) können die Gebühren nach Nr. 3.1.2 angesetzt werden.

3.1.2

Genehmigung nach § 7 Abs. 1 StrlSchV für den Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG

bei einem Vielfachen der Freigrenze von < 101
100-500

bei einem Vielfachen der Freigrenze von 101 bis < 103
100-1000

bei einem Vielfachen der Freigrenze von 103 bis < 105
200-3000

bei einem Vielfachen der Freigrenze von 105 bis < 107
300-7000

bei einem Vielfachen der Freigrenze von ≥ 107
500-15000

3.2

Genehmigung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV zur Errichtung einer Anlage bei Errichtungskosten der Anlage bis 2500000 Euro
0,06 v.H. der Kosten

bei höheren Errichtungskosten
1500 zuzüglich 0,03 v.H. des 2500000 Euro übersteigenden Betrages

Anmerkungen:

(1) Die Errichtungskosten der Anlage schließen das Gebäude mit ein, soweit dieses für den Strahlenschutz von Bedeutung ist.

(2) Die Gebühr kann in einfach zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 vom Hundert ermäßigt sowie in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden.

3.3

Genehmigung nach § 11 Abs. 2 StrlSchV zum Betrieb einer Anlage oder zur Änderung der Anlage oder ihres Betriebs
200-15000

3.4

Bestätigung der Anzeige über die Inbetriebnahme oder Veränderung einer Anlage nach § 12 Abs. 1 StrlSchV ..
25-200

3.5

Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 12 Abs. 2 StrlSchV
100-1000

3.6

Genehmigung einer Beschäftigung oder Aufgabenwahrnehmung in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV
100-5000

3.7

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 StrlSchV zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG
200-10000

3.8

Erteilung einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 3 StrlSchV
150

3.9

Bescheid zur Freigabe nach § 29 StrlSchV
150-10000

3.10

Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 1 StrlSchV
50-500

3.11

Anerkennung von Strahlenschutzkursen oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 2 StrlSchV
100-5000

3.12

Gestattung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 36 Abs. 2 und 3 StrlSchV
50-1000

3.13

Gestattung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV die auch anderen als den in § 37 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV genannten Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlaubt
50-1000

3.14
Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 StrlSchV
100-1000

3.15
Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 StrlSchV
25

3.16
Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 StrlSchV
50-1000

3.17
Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV
50-1000

3.18
Gestattung nach § 41 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu sechs Monaten der Messstelle einzureichen sind
100-1000

3.19
Gestattung nach § 45 Abs. 2 StrlSchV
100

3.20
Festlegung zulässiger Ableitungswerte für radioaktive Stoffe nach § 47 Abs. 3 StrlSchV
100-10000

3.21
Ermächtigung eines Arztes nach § 64 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV
300-500

3.22
Bestimmung von Sachverständigen nach § 66 Abs. 1 StrlSchV
500-5000

3.23
Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5 StrlSchV
50-500

3.24

Anordnung oder Genehmigung einer anderweitigen Beseitigung oder Abgabe radioaktiver Abfälle
nach § 77 StrlSchV
200-5000

3.25

Genehmigung nach § 106 Abs. 1 StrlSchV
100-2500

3.26

Anordnung von Maßnahmen nach § 113 Abs. 1 StrlSchV
200-2500

3.27

Gestattung von Ausnahmen von Schutzvorschriften nach § 114 StrlSchV
100-5000

3.28

Zustimmung zur elektronischen Form und Bestimmung des Verfahrens und der Anforderungen nach
§ 115 StrlSchV
100-2500

3.29

Bestätigung der Anzeige nach § 117 Abs. 7 StrlSchV
25-200

4

Gentechnik

Gentechnikgesetz (GenTG)

4.1

Genehmigung

4.1.1

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage (Anlagengenehmigung)
nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 GenTG
250-100000

4.1.2

Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GenTG
250-100000

4.1.3
Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GenTG
250-50000

4.1.4
Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 GenTG
250-100000

4.1.5
Soweit nach § 18 GenTG ein Anhörungsverfahren durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 4.1.1 bis 4.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattfinden, um
3000

4.2
Anmeldung

4.2.1
Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GenTG
200-50000

4.2.2
Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 GenTG
100-50000

4.2.3
Prüfung einer Anmeldung zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 GenTG
100-50000

4.3
Untersagung nach § 12 Abs. 7 GenTG
100-25000

4.4
Abgabe einer Stellungnahme vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Freisetzung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GenTG
100-5000

4.5

Entscheidung über die Verwendung von Unterlagen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3
GenTG
100-10000

4.6
Entscheidung über die Vertraulichkeit von Angaben nach § 17 a Abs. 1 Satz 3 GenTG
100-10000

4.7
Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 und § 12 Abs. 6, letzter Halbsatz GenTG
100-5000

4.8
Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1 GenTG
100-5000

4.9
Durchführung einer anlassbezogenen Überwachung, Anordnung einer Maßnahme nach § 25 GenTG
(außer Entnahme und Untersuchung von Proben)
100-25000

4.10
Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 GenTG
100-20000

4.11
Anordnung nach § 26 GenTG
100-5000

4.12
Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3 GenTG
100-5000

4.13
Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 der Gentechnik-
Sicherheitsverordnung
50-1000

4.14
Sonstige öffentliche Leistungen nach dem GenTG und den zur Durchführung dieses Gesetzes
erlassenen Rechtsverordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Empfängers dieser
öffentlichen Leistungen vorgenommen werden
50-50000

Anmerkungen zu Nummer 4:

(1) Schließt eine Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidung vorgeschriebenen Gebühren.

(2) Die im Rahmen des Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sowie Kosten für Bekanntmachungen, für Gutachten und für die Untersuchung von Proben sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.

5

Chemikalien

Chemikaliengesetz (ChemG)

5.1

Gute Laborpraxis - GLP

5.1.1

Erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der GLP (§ 19 b Abs. 1 ChemG)
1000-14000

5.1.2

Wiederholte Ausstellung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der GLP (§ 19 b Abs. 1 ChemG)
1000-7000

5.1.3

Überwachung einer nach § 19b Abs. 1 ChemG zertifizierten Prüfeinrichtung auf Grund von § 21 ChemG
1000-14000

5.2

Zeitlich befristete Anordnungen nach § 23 Abs. 2 ChemG .
250-700

5.3

Sonstige Leistungen nach dem ChemG, den darauf beruhenden Verordnungen sowie sonstigen Regelungen (z.B. Rechtsakte der EU), die Sachverhalte des Chemikalienrechts berühren, durch die zuständigen Behörden, soweit sie nicht in anderen Gegenständen dieses Verzeichnisses enthalten sind
50-7000

5.4

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

5.4.1

Durchführung einer Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 ChemVerbotsV

-

umfassende Sachkundeprüfung
150

-

eingeschränkte Sachkundeprüfung
75-100

5.4.2

Anerkennung der Sachkunde nach § 5 Abs. 3 ChemVerbotsV ..
100-150

5.4.3

Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV für

- eine Betriebsstätte
50-700

- jede weitere Betriebsstätte
1/10 der Gebühr für eine Betriebsstätte

5.4.4

Entgegennahme und Prüfung der Anzeige nach § 2 Abs. 6 ChemVerbotsV
50 v.H. der Gebühr nach Nummer 5.4.3

5.5

Verordnung (EG) 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen vom 29. Juni 2000
(Abl. EG Nr. L 244 S. 1)

5.5.1

Erlaubnis für bestimmte Produktionsumfänge geregelter Stoffe nach Artikel 3 Abs. 5 bis 8 der
Verordnung (EG) 2037/2000
700-3500

5.5.2

Erteilung des Einvernehmens nach Artikel 3 Abs. 9 und 10 der Verordnung (EG) 2037/2000
350-2100

6

Gefahrstoffrecht

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

6.1

Anerkennung von Verfahren und Geräten nach § 11 Abs. 4 GefStoffv
450

6.2

Entscheidung nach § 16 Abs. 5 GefStoffV
250

6.3

Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3
GefStoffV
700

6.4

Zulassung von Unternehmen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4
2100-7000

6.5

Anerkennung von Tätigkeiten und Prüfungen nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5
100-500

6.6

Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 GefStoffV
350-1000

6.7
Prüfung von Personen zum Nachweis der Sachkunde, Ausstellung eines Befähigungsscheins nach
Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2
70-350

6.8
Anerkennung eines Lehrgangs zum Nachweis der Sachkunde nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2
700

6.9
Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 GefStoffV
200-2500

6.10
Ausnahmen nach § 20 Abs. 3 GefStoffV
350-700

6.11
Anordnungen nach § 20 Abs. 4 GefStoffV
250-500

6.12
Untersagung nach § 20 Abs. 5 GefStoffV
700

7
Arbeitsschutz

Druckluftverordnung

7.1.1
Ausnahmen nach § 6 der Druckluftverordnung
50-150

7.1.2
Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Druckluftverordnung
100-250

7.1.3

Ermächtigung nach § 13 der Druckluftverordnung
130-250

7.1.4

Entscheidung nach § 15 Abs. 1 der Druckluftverordnung
100-400

7.1.5

Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Druckluftverordnung
100-300

7.1.6

Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Druckluftverordnung
150-300

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)

7.2

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ArbStättV
200-2000

8

Genehmigungsbedürftige Anlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die auf Grund des BImSchG erlassenen
Rechtsvorschriften

8.1

Genehmigung im förmlichen Verfahren

8.1.1

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die
Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als

35 000 Euro

0,7 v.H. der Kosten, mindestens 175

70 000 Euro
0,6 v.H. der Kosten, mindestens 250

175 000 Euro
0,5 v.H. der Kosten, mindestens 420

700 000 Euro
0,4 v.H. der Kosten, mindestens 875

3 500 000 Euro
0,3 v.H. der Kosten, mindestens 2800

bei einem höheren Kostenbetrag
10000 zuzüglich 0,04 v.H. des 3 500000 Euro übersteigenden Betrages

8.1.2
Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG
25 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1.1, mindestens 70

8.2
Genehmigung im vereinfachten Verfahren

8.2.1
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.2.2 und 8.2.3
75 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1, mindestens 140

8.2.2
Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche
200-700

8.2.3
wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten (8.2.1) oder Abbaufäche (B.2.2) nicht zugrunde gelegt werden können
140-2800

8.3
Änderungsgenehmigung

8.3.1

Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.3.2 und 8.3.3

75 v.H., bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1, bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 160

8.3.2

Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche

175-700

8.3.3

wenn der Gebührenberechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können

100-2800

8.3.4

Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG

25 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.3.1 bis 8.3.3, mindestens 70

8.3.5

Amtshandlungen nach § 15 Abs. 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

50 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 100

8.4

Teilgenehmigung

Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen

für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage

85 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1 bis 8.3, mindestens 140

für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage

50 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1 bis 8.3, mindestens 100

8.5

Vorbescheid nach § 9 BImSchG

25-75 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1 bis 8.4, mindestens 140

8.6

Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

50 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.3, mindestens 140

8.7

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr

175 v.H. und bei Verzicht auf eine Unterrichtung nach § 2 a der 9. BImSchV 150 v.H. der Gebühr nach Nr. 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5, mindestens 700

8.8

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

8.8.1

Zulassung der Beschränkung zwingender Informationen im Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 6 der Störfall-Verordnung

250-5000

8.8.2

Mitteilung der Prüfungsergebnisse zum Sicherheitsbericht nach § 13 Störfall-Verordnung

500-10000

8.8.3

Feststellung des Domino-Effekts nach § 15 Störfall-Verordnung

200-500

Anmerkungen zu Nr. 8:

(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.

(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.

(4) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.

(5) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.

(6) Der Mitteilung im Sinne der Nr. 8.8.2 geht die Prüfung des Sicherheitsberichts voran, die je nach Größe und Komplexität der Ausarbeitung an der Obergrenze einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand auslösen kann.

9

Anlagen- und Produktsicherheit

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Verordnung über Gashochdruckleitungen

Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VW)

Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -)

Verordnung der Landesregierung über die Organisation der technischen Überwachung (OrgV)

9.1

Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten

9.1.1

Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 GPSG
200-1000

9.1.2

Überprüfung nach § 8 Abs. 7 Satz 1 GPSG
200-500

9.1.3

Verlangen nach § 8 Abs. 9 Satz 2 GPSG
100-200

9.1.4

Verlangen nach § 11 Abs. 6 Satz 2 GPSG
100-200

9.2

Einrichtung und Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen

9.2.1

Fristverlängerung nach § 14 Abs. 4 GPSG
25 v.H. der Gebühr nach Nr. 9.2.4, mindestens 50

9.2.2

Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 GPSG
50-1000

9.2.3

Stilllegung, Beseitigung oder Untersagung des Betriebes nach § 15 Abs. 2 oder 3 GPSG
50-250

9.2.4

Erlaubnis zur Montage, Installation, Betrieb, wesentlichen Veränderung und Änderung nach § 13 Abs. 1 BetrSichV wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als

500 000 Euro

0,4 v.H. der Kosten, mindestens 100

5 000 000 Euro

2000 zuzüglich 0,3 v.H. des 500000 Euro übersteigenden Betrages

bei einem höheren Kostenbetrag

15500 zuzüglich 0,1 v.H. des 5000000 Euro übersteigenden Betrages

Anmerkungen zu Nr. 9.2.4:

(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.

(2) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

(3) Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen

für die Erlaubnis zur Montage und Installation
75 v.H. der vorstehenden Beträge nach Nr. 9.2.4

für die Erlaubnis zum Betrieb
50 v.H. der vorstehenden Beträge nach Nr. 9.2.4

(4) In einfachen Fällen kann die Gebühr um bis zu 25 vom Hundert reduziert werden, in schwierigen Fällen um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden.

9.2.5

Wiederholte Erlaubnis einer Anlage, deren frühere Erlaubnis erloschen ist (§ 14 Abs. 4 GPSG)
50 v.H. der Gebühr nach Nr. 9.2.4, mindestens 50

9.2.6

Beurteilung der Unterlagen einer Anzeige im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme oder Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage
50-200

9.2.7

Zulassung von Ausnahmen
80-1500

9.2.8

Änderung und Ergänzung von Leistungen nach Nr. 9.2.6 und 9.2.7
10-100 v.H. der Gebühr nach Nr. 9.2.6 und 9.2.7, mindestens 50

9.2.9

Entscheidung im Zusammenhang mit Feststellungen von zugelassenen Überwachungsstellen
50-5000

9.3

Technische Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen

9.3.1

Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen nach der OrgV
1000-20000

9.3.2

Anerkennung von Sachverständigen nach § 21 GPSG
250-1000

9.3.3

Anerkennung von befähigten Personen nach der BetrSichV
150-1000

9.3.4

Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen)
250-1000

9.3.5

Änderung, Ergänzung und Rücknahme von Leistungen nach Nr. 9.3.1 bis 9.3.4 sowie Ersatz von Ausweisen und Urkunden nach Nr. 9.3.2.

10-100 v.H. der Gebühr nach Nr. 9.3.1 bis 9.3.4, mindestens 50

9.3.6

Ungültigkeitserklärung von in Verlust geratenen Urkunden oder Ausweisen nach Nr. 9.3.2

150

9.3.7

Überprüfung von technischen Überwachungsorganisationen .

200-3000

10

Umweltverträglichkeit

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung)

Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG, für Rohrleitungen nach Nummern 19.3 bis 19.7 der Anlage 1 zum UVPG

10.1

Planfeststellung (§ 20 Abs. 1 UVPG) und Plangenehmigung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG) für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG unter den Nummern 19.3 bis 19.7 aufgeführt sind, sowie deren Änderung;

Entscheidung über das Entfallen einer Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG;

Beratungsleistung der Planfeststellungsbehörde im Vorfeld einer Antragstellung, ohne dass danach ein Antrag gestellt wird. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben

20-2500000

11

Bodenschutz und Altlasten

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)

11.1

Anordnungen und sonstige Entscheidungen nach dem BBodSchG und dem LBodSchAG
25-10000

Anmerkung:

Schließen Anordnungen andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 Abs. 6, § 14 Satz 2, § 16 Abs. 2 BBodSchG), so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

11.2

Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen
25-1000

12

Wasserrecht

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)

12.1

Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG

12.1.1

Erlaubnis (§ 7 WHG), soweit nicht Nr. 12.1.3
50-30000

12.1.2

Bewilligung (§ 8 WHG), soweit nicht Nr. 12.1.4
500-30000

12.1.3

Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 12.1.5 werden zu 50 vom Hundert angerechnet.

12.1.3.1

Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW
pro kW Ausbauleistung 17,50, mindestens 1000

12.1.3.2

Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW
17 500-50000

12.1.4

Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen.
Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren
nach Nr. 12.1.5 werden zu 50 vom Hundert angerechnet.

12.1.4.1

Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW
pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1200

12.1.4.2

Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW
20000-60000

12.1.5

Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen
pro kW Ausbauleistung 10, mindestens 150, höchstens 10000

12.1.6

Wird dem Unternehmer nach § 17 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der
Festsetzung der Gebühren nach Nr. 12.1.1 und 12.1.2 zu berücksichtigen

12.1.7

Nachträgliche Entscheidungen (§ 10 WHG, § 16 WG)
1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 12.1.1 und 12.1.2, mindestens 25

12.1.8

Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Abs. 2 Satz 2
WG)
50-10000

12.1.9

Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 18 WHG, § 19 Abs. 2 WG)
50-2500

Anmerkung:

Die Zustimmung der Wasserbehörde zu Ausgleichsvereinbarungen (§ 19 Abs. 1 WG) ist gebührenfrei.

12.1.10

Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 31 WG)

25-1500

12.1.11

Überprüfung von Staumarken

25-250

12.1.12

Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 9a WHG)

25-25000

12.1.13

Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 23 WG)

50-5000

12.2

Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung

12.2.1

In den Fällen des § 19 a WHG und § 25 a WG

100-30000

12.2.2

In den Fällen der §§ 44, 45 e WG

25-20000

12.2.3

Herstellung des Benehmens mit der Wasserbehörde nach § 45 e Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WG

50-10000

12.2.4

Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 45 e Abs. 3 WG

50-10000

12.2.5

Genehmigungen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, §§ 76, 78 bis 80 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften
50-10000

12.2.6

Herstellung des Einvernehmens mit der Wasserbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 1 Satz 3 WG
50-10000

Die Entscheidung über die Wiederherstellung eines Gewässers nach § 9 Abs. 2, § 9 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 WG ist gebührenfrei.

Anmerkungen zu Nr. 12.1 und 12.2:

(1) Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

(2) Werden für Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe je eine getrennte Genehmigung erteilt, so sind für die Genehmigung zur Errichtung 75 vom Hundert und für die Genehmigung zum Betrieb 50 vom Hundert der Gebühren nach Nr. 12.1 und 12.2 zu erheben.

12.3

Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG
50-5000

12.4

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

12.4.1

Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 39 WG)
150-5000

12.4.2

Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnungen (§ 19 WHG, § 24 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 40 Abs. 1 WG)
50-30000

12.4.3

Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 40 Abs. 2 WG)
25-250

12.4.4

Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten
25-5000

12.5

Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen

12.5.1

Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen
25-250

12.5.2

Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 31 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG)
500-25000

12.5.3

Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 31 Abs. 3 WHG, § 64 WG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 12.1.5 werden zu 50 vom Hundert angerechnet.

12.5.3.1

Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW
pro kW Ausbauleistung 30, mindestens 2500

12.5.3.2

Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW
30000-80000

12.5.4

Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Abs. 3 WHG), soweit nicht Nr. 12.5.5
50-12500

12.5.5

Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Abs. 3 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Für sämtliche wasserrechtlichen Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 12.1.5 werden zu 50 vom Hundert angerechnet.

12.5.5.1

Bei Wasserkraftanlagen bis 1000 kW

Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis
pro kW Ausbauleistung 20, mindestens 1500

Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung
pro kW Ausbauleistung 25, mindestens 2000

12.5.5.2

Bei Wasserkraftanlagen mit mehr als 1000 kW
25000-65000

Anmerkung zu Nr. 12.5.2 bis 12.5.5:

Die Planfeststellung und die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG sind gebührenfrei, wenn der Ausbau der Erfüllung der gesetzlichen Ausbaupflicht dient.

12.5.6

Nachträgliche Entscheidungen (§ 64 Abs. 4 WG, § 10 WHG)
1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 12.5.2 und 12.5.3, mindestens 25

12.5.7

Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 68 b Abs. 7 WG
25-5000

12.6 12.6.1

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG
25-5000

12.6.2

Wasserrechtliche Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 2 Satz 1 WHG
50-10000

12.6.3

Anordnung nach § 19 i WHG

10-250

Die Anmerkungen zu Nr. 12.1 und 12.2 gelten für die in Nr. 12.6 genannten Entscheidungen entsprechend

12.7

Zwangsverpflichtungen

12.7.1

Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 25 Abs. 2, §§ 86 bis 89 WG)

25-1500

12.7.2

Fristverlängerung (§ 91 Abs. 1 Satz 2 WG)

1/10 der Gebühr nach Nr. 12.7.1, mindestens 25

12.7.3

Entscheidung über die Duldungspflicht für Vorarbeiten (§ 90 Abs. 2 WG)

1/10 der Gebühr nach Nr. 12.7.1, mindestens 25

12.7.4

Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 93 WG)

1/5 der Gebühr nach Nr. 12.7.1, mindestens 25

12.8

Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren

12.8.1

Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 Abs. 4 WG)

25-500

12.8.2

Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG)

25-10000

12.8.3

Überwachung des Vollzugs (§ 82 Abs. 1 Satz 1 WG)

25-1000

Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.

12.8.4

Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 37 WG)

25-1500

12.8.5

Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 45 g Satz 2 WG) sowie Anordnungen nach § 83 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 WG

25-1500

12.8.6

Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 84 WG)

25-5000

Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.

12.8.7

Sicherung des Beweises (§ 105 Abs. 1 WG)

1/10 der Gebühr für die öffentliche Leistung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist, mindestens 25

12.9

Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 22 der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS)

12.9.1

Entscheidung über die Anerkennung, über die Verlängerung der Anerkennung sowie den Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach VAwS

800-2500

12.9.2

Zustimmung oder Ablehnung zur Bestellung eines Sachverständigen nach VAwS, der die Voraussetzung nicht erfüllt sowie das Verlangen, die Bestellung eines Sachverständigen aufzuheben

200-800

12.9.3

Entscheidung über die Änderung der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach VAWs
oder deren Ablehnung
200-1500